



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Feldmessen

Schewior, Georg

Leipzig, 1915

4. Fortführung des Katasters

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97237](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97237)

gebunden sind, ferner Abschriften des Originalflurbuchs, die nach diesem angefertigte Mutterrolle und das zugehörige Artikelverzeichnis.

Kartenabzeichnungen werden auf Antrag unter Angabe der Gemarkung, des Kartenblatts und der Parzellennummern von den Regierungen gegen eine jeweils zu berechnende Gebühr abgegeben. Einfache Pauskopien sind bei den Katasterämtern zu bestellen, ebenso Abschriften der eben genannten Bücher und Verzeichnisse.

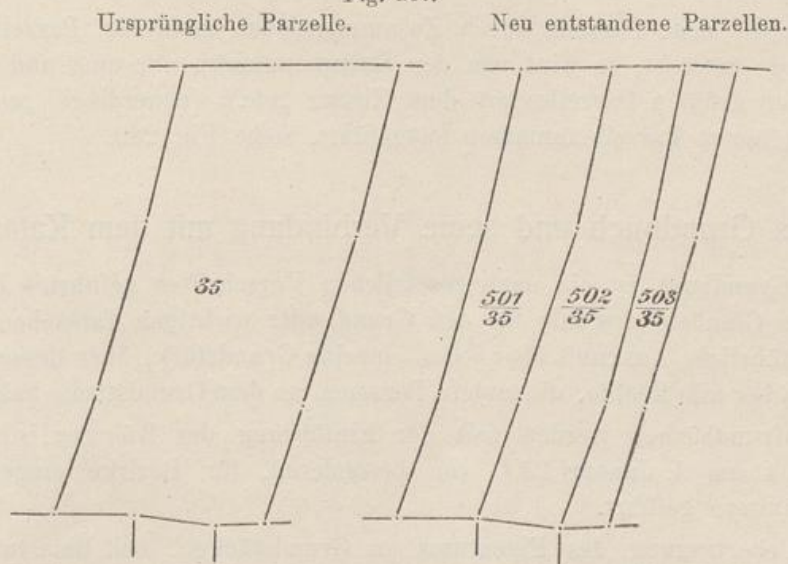
4. Fortführung des Katasters.

Die Fortführung oder „Fortschreibung“ des Katasters hat den Zweck, die Grundsteuerbücher und Karten mit den wirklichen Verhältnissen stets in Uebereinstimmung zu halten. Alle eintretenden Veränderungen, wie Besitzwechsel, Teilung von Grundstücken, Grenzverlegungen, Neuanlagen von Gebäuden, Straßen, Wegen, Eisenbahnen usw. müssen in den Karten und Büchern nachgetragen werden, soll der Wert des Katasters dauernd erhalten bleiben.

Die für die Fortführung maßgebenden Vorschriften sind in der „Anweisung (II) vom 21. Februar 1913 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten“ gegeben.

Entstehen durch die Fortschreibung neue Parzellen oder werden solche in der Form verändert, so erfolgt eine neue Numerierung im Anschluß an die letzte Nummer des Kartenblattes (der Flur). Unter diese neue Nummer wird zur Bezeichnung des Ursprunges der Parzelle und ihrer Lage in der Karte die Nummer der ursprünglichen Parzelle, der „Stammparzelle“, in Bruchform gesetzt. Hat z. B. das Kartenblatt die Parzellen von Nr. 1 bis 500 und wird die Parzelle 35 (Fig. 287 links) in 3 neue Parzellen geteilt, dann erhalten die Teilstücke die Parzellennummern 501/35, 502/35 u. 503/35, wie Fig. 287 rechts angibt.

Fig. 287.



Eine bereits fortgeschriebene Parzelle, z. B. 503/35, die nochmals geteilt ist, behält aus dem oben aufgeführten Grunde ebenfalls die Stammnummer im Nenner bei. Es würde also aus 503/35 beispielsweise 600/35 und 601/35 entstehen.

Eine Numerierung der steuerfreien Grundstücke, wie Wege, Gräben usw., wurde in den früher angefertigten Gemarkungsurkarten nicht vorgenommen. Er-

Fig. 288. Parzellennumerierung.
Fortgeschriebener Weg.

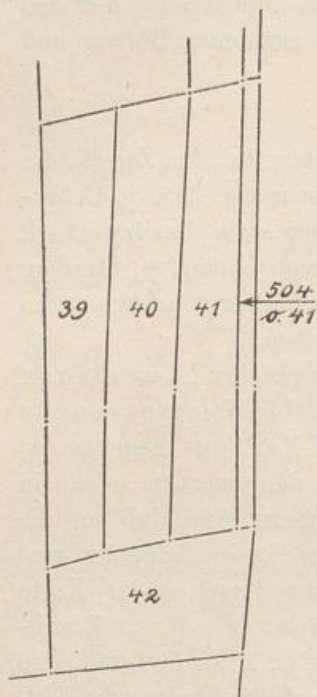
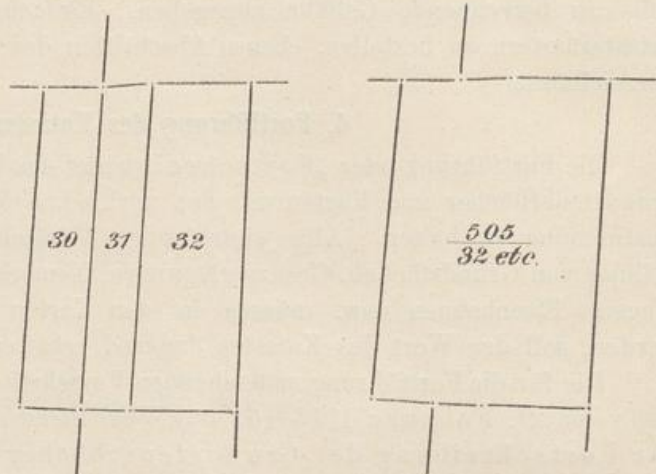


Fig. 289. Parzellennumerierung.
Alter Bestand. Neu entstandene Parzelle.



folgt die Fortschreibung einer derartigen Parzelle, so erhält sie die nächste, offene Nummer als Zähler, während im Nenner die Nummer der zunächst anliegenden Parzelle mit dem Buchstaben „o“ (Orientierung) gesetzt wird, wie aus Fig. 288 zu ersehen ist. Der Buchstabe „o“ bildet mit der Zahl die „Orientierungsnummer“ und gilt nur zur Bezeichnung der Lage der neu entstandenen Parzelle.

Wenn die neue Parzelle durch Zusammenziehen mehrerer Parzellen oder Parzellenteile entsteht, so wird von den Stammmumern nur eine und zwar die Nummer der größten Parzelle mit dem Zusatz „etc.“ (neuerdings „usw.“) als Nenner der neuen Parzellennummer fortgeführt, siehe Fig. 289.

II. Das Grundbuch und seine Verbindung mit dem Kataster.

Das Grundbuch ist ein nach gesetzlichen Vorschriften geführtes Buch mit öffentlichem Glauben, das alle für den Grundbesitz wichtigen Tatsachen enthält. Es gibt ausführliche Auskunft über jedes einzelne Grundstück, über dessen Eigentümer und über alle Rechte, die andere Personen an dem Grundstücke haben.

Die Grundbücher werden seit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 von besonderen, für Bezirke eingerichteten Grundbuchämtern geführt.

Bei Uebertragung des Eigentums an Grundstücken, bei Belastung eines Grundstückes z. B. durch Reallasten, Renten, Hypotheken oder Grundschulden ist die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, wenn die Aenderung auf gesetzlichen Schutz Anspruch machen will.